

Nr.: XX

Vertrag
über die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur der Schiene OÖ GmbH & Co KG
(Infrastrukturnutzungsvertrag)

zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3 im Namen und auf Rechnung der Schiene OÖ GmbH & Co KG, 4020 Linz, Rainerstraße 22, im folgenden Schiene OÖ genannt, und dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, [Name], [Adresse], [Land], im folgenden EVU genannt, das in eigenem Namen und für eigene Rechnung handelt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Das EVU erbringt in eigenem Namen, in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung Eisenbahnverkehrsdienste im Güterverkehr auf der Grundlage der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie nach dem Eisenbahnbeförderungs- und Fahrgastrechtegesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Das EVU nutzt ausschließlich zu dem im Punkt 1.1 genannten Zweck die von der Schiene OÖ bereitgestellte Eisenbahninfrastruktur nach den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen.
- 1.3 Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der Schiene OÖ und dem EVU betreffend die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur. Über Art und Umfang der jeweils konkret durch das EVU genutzten Eisenbahninfrastruktur wird zwischen der Schiene OÖ und dem EVU für jede Netzfahrplanperiode gesondert eine Zugtrassenvereinbarung geschlossen, die jeweils einen integrierenden Bestandteil des Infrastrukturnutzungsvertrages bildet.

2. Leistungen der Schiene OÖ

Gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung, gestattet die Schiene OÖ dem EVU die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur entsprechend dem in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung festgelegten Umfang und erbringt die in diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie in der jeweiligen Zugtrassenvereinbarung festgelegten Leistungen.

3. Leistungen des EVU

Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages nicht von der Schiene OÖ erbrachten Leistungen sind ausschließlich durch das EVU selbst zu erbringen - siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1).

Nr.: XX

4. Entgelt

Das Entgelt für die gemäß Punkt 2. von der Schiene OÖ zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus Kapitel 5 der SNNB 2026 sowie aus den Zugtrassenvereinbarungen. Weitere nicht in diesen Dokumenten enthaltene Entgelte und Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

5. Verjährung

Für den Fall einer Überprüfung der Entgelte wird festgehalten, dass eine allfällige Verjährung der Ansprüche erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Prüfung der Entgelte zu laufen beginnt.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und gilt bis zum XX.XX.XXXX und endet an diesem Tag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

7.1.1 Anlage 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (AGB)

7.1.2 Anlage 2

SNNB 2026 (samt den veröffentlichten Anhängen und allenfalls gesetzeskonform erfolgenden Änderungen)

7.1.3 Die jeweils längstens auf die Dauer einer Netzfahrplanperiode geschlossene(n) Zugtrassenvereinbarung(en).

7.2 Das EVU bestätigt, je ein Exemplar der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Infrastrukturnutzungsvertrag (Anlage 1) sowie der SNNB 2026 (Anlage 2) erhalten zu haben.

7.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren und Abgaben trägt das EVU, auch wenn sie der Schiene OÖ bzw. der betriebsführenden Stelle zur Zahlung vorgeschrieben werden. Allfällige Anzeigepflichten gegenüber Behörden obliegen dem EVU.

Nr.: XX

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wien,

[Ort], [Datum]

ÖBB-Infrastruktur AG
als beauftragte Zuweisungsstelle,
im Namen und auf Rechnung der
Schiene OÖ GmbH & Co KG

[EVU]

.....
(.....)

.....
(.....)

.....
(.....)

.....
(.....)